



---

## Gebührenordnung für die Benutzung der Stadthalle / Mensa vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert am 16.03.2010

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Stadthalle wird wie folgt neu gefasst:

### 1. Gebührenordnung

- .1 Die Stadt Holzgerlingen erhebt für die Überlassung und die Benutzung der Stadthalle und deren Einrichtungen Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte.
- .2 Dauert eine Veranstaltung länger als die für diese Veranstaltung genehmigte Sperrzeitverkürzung, so wird eine erneute Grundgebühr gemäß den Ziffern 3.1 – 3.4 erhoben. Nachweis hierfür ist die vom Veranstalter und Hausmeister zu unterzeichnende Veranstaltungsmeldung.

### 2. Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### 3. Gebühren

#### Begriffsbestimmung:

Die gebührenpflichtige Nutzung der Halle umfasst den Zeitraum von Beginn der Veranstaltung bis zu deren Ende. Dabei sind Aufbau- und Abbauzeiten bis zu einer jeweiligen Dauer von 2 Stunden enthalten, die nicht in die Gebührenberechnung einfließen.

Für die Benutzung der Stadthalle und des Wirtschaftsteils werden pro Veranstaltung folgende Entgelte erhoben:

#### **.1 Unabgeteilte Halle (incl. Foyer)**

- |                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| .11 örtliche Vereine und Organisationen |                 |
| .111 Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer     | <b>180,00 €</b> |
| .112 jede weitere Stunde                | <b>30,00 €</b>  |
| .12 sonstige örtliche Veranstalter      |                 |
| .121 Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer     | <b>360,00 €</b> |

.122 jede weitere Stunde	55,00 €
.13 auswärtige Veranstalter	
.131 Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer	500,00 €
.131 jede weitere Stunde	75,00 €
<b>.2 Abgeteilte Halle (incl. Foyer)</b>	
.21 örtliche Vereine und Organisationen	
.211 Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer	100,00 €
.212 jede weitere Stunde	15,00 €
.22 sonstige örtliche Veranstalter	
.221 Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer	250,00 €
.222 jede weitere Stunde	34,00 €
.23 auswärtige Veranstalter	
.231 Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer	350,00 €
.232 jede weitere Stunde	45,00 €
<b>.3 Kleiner Saal (incl. Foyer)</b>	
.31 örtliche Vereine und Organisationen	
.311 Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer	130,00 €
.312 jede weitere Stunde	15,00 €
.32 sonstige örtliche Veranstalter	
.321 Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer	280,00 €
.322 jede weitere Stunde	25,00 €
.33 auswärtige Veranstalter	
.331 Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer	380,00 €
.331 jede weitere Stunde	40,00 €
<b>.4 Gesamte Stadthalle</b>	
.41 örtliche Vereine und Organisationen	
.411 Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer	310,00 €
.412 jede weitere Stunde	45,00 €
.22 sonstige örtliche Veranstalter	
.221 Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer	450,00 €
.222 jede weitere Stunde	80,00 €
.23 auswärtige Veranstalter	
.231 Nutzung bis zu 3 Stunden Dauer	590,00 €
.232 jede weitere Stunde	95,00 €
<b>.5 Proben, je angefangene Stunde</b>	20,00 €
<b>.6 Benutzung der Bühne pro Veranstaltung</b>	40,00 €

## **.7 Benutzung des Wirtschaftsteils**

.71 bis zu 3 Std. Dauer	
.711 bei Zubereitung warmer Speisen	175,00 €
.712 bei Zubereitung kalter Speisen	125,00 €
.713 bei Getränkeausschank	85,00 €
.72 jede weitere Stunde Wirtschaftsteil	
.721 bei Zubereitung warmer Speisen	25,00 €
.722 bei Zubereitung kalter Speisen	22,00 €
.723 bei Getränkeausschank	15,00 €
.73 Tageshöchstsatz (>9 Std.)	
.731 bei Zubereitung warmer Speisen	300,00 €
.732 bei Zubereitung kalter Speisen	220,00 €
.733 bei Getränkeausschank	145,00 €

## **.8 Reservierung der Halle zum Zwecke des Aufbaus**

.81 Tagessatz	150,00 €
---------------	----------

## **.9 Benutzung Flügel**

50,00 €

## **.10 Nutzung Technikanlage/Techniker (je Stunde)**

17,50 €

## **.11 Nutzung Leinwand / Beamer (pauschal)**

25,00 €

## **.12 Bestuhlung durch Stadt**

nach Aufwand

## **4. Nebenkosten**

- .1 Im Entgelt Ziffer 3.1 bis 3.13 sind die Kosten für Heizung, Belüftung, Beleuchtung, Wasser und Entwässerung für die Halle und das Foyer enthalten. Ebenso die Kosten für die Schlussreinigung bei besenreiner Rückgabe der Halle nach Veranstaltungsende.
- .2 Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr wird zu den jeweils geltenden Anschaffungskosten zum Kostenersatz in Rechnung gestellt.
- .3 Bei Nutzung des Wirtschaftsteils werden die Kosten für Strom, Gas- und Wasserverbrauch nach der tatsächlichen Beanspruchung dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- .4 Für die Beseitigung des Mülls einer Veranstaltung ist der /die jeweilige VeranstalterIn verantwortlich. Hierzu werden seitens der Stadt geeignete, vom Landkreis zugelassene Müllgefäße zur Verfügung gestellt. Im Übrigen wird auf die Benutzungsverordnung für die Stadthalle sowie die Abfallsatzung des Landkreises verwiesen. Wiederverwertbare Stoffe sind zu trennen und satzungsgemäß zu beseitigen.  
Die Entsorgungsgebühr entspricht jeweils der Leerungsgebühr für einen 120 L-Behälter sowie einem Zuschlag in Höhe von jeweils 4,00 € für den Verwaltungskostenanteil.
- .5 Für die Beseitigung übermäßiger Verschmutzung wird ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- .6 Neben den Entgelten nach Ziffer 3.1 bis 3.13 ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten.

## **5. Bestuhlung und Garderobe**

Das Auf- und Abstuhlen, sowie die Abwicklung der Garderobe ist von dem/der VeranstalterIn auf seine/ihre Kosten durchzuführen. In Ausnahmefällen kann die Stadt die Bestuhlung und Abwicklung der Garderobe auf Antrag übernehmen. Die Kosten hierfür sind der Stadt zu ersetzen.

## **6. Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- .1 Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung,
- .2 Sie wird zwei Wochen nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Stadtkasse zu entrichten.
- .3 Die Stadt ist berechtigt, eine Vorausleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühr, sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben, die spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig ist.

## **7. Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

- .1 Die Hallenmiete wird in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn von dem/der VeranstalterIn bzw. AntragstellerIn eine ihm/ihr bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der/die VeranstalterIn bzw. der/die AntragstellerIn den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.
- .2 In besonders gelagerten Fällen ist die Verwaltung ermächtigt, Einzelregelungen zu treffen.

## **8. Auskunftspflicht**

Der/Die GebührenschuldnerIn ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Ausgefertigt!

Holzgerlingen, den 17.03.2010

gez.

Wilfried Dölker

Bürgermeister